



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel
zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung**

Gemäß § 23 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77, i.d.g.F.) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 26 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2024 betreten werden.

Der befugte Personenkreis weist sich durch Dienstausweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 29.11.2023

Kanitz